Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), der §§ 69 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I, S. 959) und des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2019 (GVBl. 2/2019, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 - Änderung der §§ 13, 18 und 19a - vom 30. Juni 2020 (GVBl. 19/2020, S. 345), hat der Kreistag des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende Satzung für das Jugendamt des Unstrut-Hainich-Kreises beschlossen:

§ 1 Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis ein Jugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung „Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Jugendamt“, sowie anschließend die Bezeichnung des jeweiligen Fachdienstes (Familie und Leistung, Jugend und Bildung sowie Amtsvormundschaft/Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss) im Sinne des § 3 Satz 1 dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt nimmt gemäß § 2 SGB VIII die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 4 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe wahr, soweit nicht gesetzlich die Zuständigkeit anderer öffentlicher Körperschaften oder Einrichtungen gegeben ist.

(2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, ihre Eigeninitiativen anzuregen, sich um die Erhaltung oder Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie zu bemühen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 3 Gliederung des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Die Verwaltung des Jugendamtes gliedert sich in den Fachdienst Familie und Leistung, den Fachdienst Jugend und Bildung sowie den Fachdienst Amtsvormundschaft/Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die genannten Fachdienste wahrgenommen. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

§ 4 Verwaltung des Jugendamtes

Der Leiter des Fachdienstes Familie und Leistung, der Leiter des Fachdienstes Jugend und Bildung sowie der Leiter des Fachdienstes Amtsvormundschaft/Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss führen die laufenden Geschäfte des Jugendamtes im Auftrag des Landrates nach den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, den Beschlüssen des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses.

§ 5 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

(2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der im Haushaltsplan des Kreises bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe.

(3) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, in allen das Jugendamt betreffende Fragen an den Kreistag direkt Anträge zu stellen, die von diesem zu behandeln sind.

(4) Der Jugendhilfeausschuss hat bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, mitzuwirken.

(5) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe und der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
b) Jugendhilfeplanung;
c) Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
d) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes;
e) Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG;

§ 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll der Vertretungskörperschaft angehören.

§ 7 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ThürKJHAG 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die durch den Kreistag gewählt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht gleichzeitig ein beratendes Mitglied sein.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
   a) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Frauen und Männer aller Bevölkerungskreise;
   b) 6 Vertreter/innen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe;

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(4) Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.

(5) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Kreistag unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(6) Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Endet die Mitarbeit eines Mitglieds bei einem Träger der freien Jugendhilfe, aufgrund deren es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so muss der vorschlagende Träger der Vertretungskörperschaft mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für dieses Mitglied entsprechend des § 4 Abs. 3 ThürKJHAG statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

§ 8 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
   a) der Landrat oder an seiner Stelle eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person;
   b) die Fachdienstleitung Familie und Leistung, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
   c) die Fachdienstleitung Jugend und Bildung, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
   d) die Fachdienstleitung Amtsvormundschaft/Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
   e) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Fachdienstes Jugend und Bildung;
   f) die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises;
   g) der Integrationsbeauftragte des Kreises;
   h) 1 Vertreter des im Kreisgebiet zuständigen Amtsgerichtes aus der mit Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
   i) 1 Vertreter der Bundesagentur für Arbeit;
   j) 1 Vertreter des Schulamtes aus der Lehrerschaft;
   k) 1 Vertreter der Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
   l) 1 Vertreter des Gesundheitsamtes aus der Ärzteschaft;
   m) 1 Vertreter der evangelischen Kirche;
   n) 1 Vertreter der katholischen Kirche;
   o) 1 Vertreter der jüdischen Kulturgemeinde
   p) 2 Vertreter des Gemeinde- und Städtebundes, jeweils ein Vertreter/in der kreisangehörigen Städte und der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände;

q) 1 Vertreter des Kreissportbundes - Jugendwart;
r) 2 weitere Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe;
s) 1 Vertreter der Kreiselternvertretung der Kindertageseinrichtungen
t) 2 Vertreter der Kreisschülervertretung;
u) Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien;
v) der Behindertenbeauftragte des Kreises

(2) Für die Mitglieder h bis u ist von der entsendenden Stelle eine Vertretung zu benennen. Ein beratendes Mitglied kann nicht gleichzeitig ein stimmberechtigtes Mitglied sein.

(3) Die Entsendung der Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben h bis u erfolgt dem Grunde nach für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.

(4) Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter des Fachdienstes Familie und Leistung, des Fachdienstes Jugend und Bildung sowie des Fachdienstes Amtsvormundschaft/Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsthemen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen. Sollen Sachverständige oder Gutachter zu Sitzungen eingeladen werden, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall vorher durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses festgelegt.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben entsprechend § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilzunehmen.

§ 10 Amtszeit des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit den ersten Zusammentreffen des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisung der sie entsendenden Stelle gebunden.

§ 11 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne des § 13 der Thüringer Kommunalordnung~~. Näheres regelt die Hauptsatzung~~.

(2) Die beschließenden Mitglieder erhalten Entschädigungen nach § 10 und § 11 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises. Die beratenden Mitglieder erhalten Entschädigungen nach § 12 der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises.

§ 12 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens 4 Mal jährlich. Er wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ist der Jugendhilfeausschuss einzuberufen.

(2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und des Unterausschusses gilt, soweit nichts anderes in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bestimmt ist, die für die Ausschüsse des Kreises jeweils gültige Geschäftsordnung des Kreistages.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, sobald die Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dies erfordern.

§ 13 Sitzungs- und Beschlussniederschrift der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Über jede Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden vom Jugendhilfeausschuss bestellt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Eine anderweitige als die o. g. Nutzung bzw. Anfertigen von Film- und Tonbandaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Jugendhilfeausschuss dies einstimmig beschließt.

Wird festgestellt, dass im Verlauf der Sitzung die Tonbandaufzeichnung unterbrochen ist, so ist durch den Schriftführer der Ausschussvorsitzende unverzüglich zu informieren. Gegebenenfalls ist die Sitzung zu unterbrechen.

(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
b) die Namen der Sitzungsteilnehmer;
c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse;
d) die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die gemäß § 112 i. V. m. § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
e) bei Abstimmungen:
   - das Abstimmungsergebnis
   - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes beschließende Ausschussmitglied persönlich abgestimmt hat
   - bei offener Abstimmung auf Verlangen eines beschließenden Ausschussmitgliedes seine namentliche Benennung;

f) bei Wahlen:
   - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens;

g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen;
h) den Ordnungsmaßnahmen;
i) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde;
j) sinngemäßer Verlauf der Aussprache;
k) auf Antrag ohne Beschlussfassung wörtliche Wiedergabe von bestimmten Beratungsabschnitten
   Bei Anfertigung dieser Wiedergaben aus Tonbandaufzeichnungen kann der Antragsteller anwesend sein.

(5) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu genehmigen. Die Niederschrift aus dem öffentlichen Teil geht den Ausschussmitgliedern mit dem Tag der Versendung der Einladung digital per E-Mail zu. Auf schriftlichen Antrag erfolgt eine Übersendung. Die Niederschrift aus dem nicht öffentlichen Teil ist im Kreistagsbüro für Ausschussmitglieder einzusehen.

§ 14 Unterausschüsse (alt: § 13)

(1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Jugendhilfeausschuss beratende Unterausschüsse per Beschluss bilden. ~~Die Arbeit der Unterausschüsse ist zeitlich nicht begrenzt~~. Die Aufgaben und die Anzahl der Mitglieder in den Unterausschüssen sind im Beschluss zu definieren.

(2) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden durch den Jugendhilfeausschuss per Beschluss bestellt. Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist automatisch Mitglied der Unterausschüsse. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden aus den Reihen der Unterausschüsse gewählt.

(3) Für die Mitglieder der Unterausschüsse gilt § 11 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. In den Sitzungen der Unterausschüsse können Sachverständige zugezogen werden, die nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind. Sollen Sachverständige oder Gutachter zu Sitzungen eingeladen werden, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall vorher durch Beschluss des Kreisausschusses festgelegt.

§ 15 Arbeitsgemeinschaften (alt: § 14)

(1) Entsprechend § 78 SGB VIII sowie §§ 2 Nr. 5 und 12 Abs. 2 und 3 ThürKJHAG sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden, in denen neben dem öffentlichen Träger anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Träger geförderter Maßnahmen mitarbeiten können.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im Jugendhilfeausschuss vorstellen.

§ 16 Funktionsbezeichnungen (alt: § 15)

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechtsformen**.**

§ 17 Inkrafttreten (alt: § 16)

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Unstrut-Hainich-Kreises vom 04.05.2021 außer Kraft.

Mühlhausen, den

Siegel

Harald Zanker
Landrat